

NATURA 2000 im Ruhrgebiet – Die Umsetzung des Europäischen Naturschutzrechts in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets

Der Verlust der natürlichen Lebensgrundlagen schreitet immer weiter fort. In Europa haben sich bisherige Strategien gegen das Artensterben, trotz einer langen Geschichte des Naturschutzes, insgesamt als unzureichend erwiesen. Keine Strategie konnte das Artensterben stoppen. So ist es in ganz Europa zu einer bedenklichen zahlenmäßigen Abnahme der Tier- und Pflanzenarten gekommen. Aufgrund dieser Tatsache, nahm sich die Europäische Union der Strategie des Biotopverbundsystems Natura 2000 an. Dieses Verbundsystem baut im wesentlichen auf der am 21.05.1992 erlassenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ (FFH) und der bereits am 02.04.1979 in Kraft getretenen Vogelschutzrichtlinie² (VSRL) auf. Ziel der Richtlinien ist es, durch die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete, dem ungebrochenem Trend zur Vernichtung und Beeinträchtigung der Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten zu begegnen.

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung im März 2001 ihre FFH-Gebietsvorschläge offiziell nach Brüssel weitergeleitet. Es wurden 490 FFH-Schutzgebiete (5,3 %) und 15 EG-Vogelschutzgebiete (2,4 %) mit insgesamt rund 280.000 Hektar gemeldet. Aufgrund der teilweisen Überlagerung der FFH- und Vogelschutzgebiete, entspricht dies 6,7 % der nordrhein-westfälischen Landesfläche.³ Die Naturschutzverbände kritisieren jedoch, dass die Meldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung den Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht gerecht werden, da viele im Sinne der FFH-Richtlinie meldewürdige Flächen bislang nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden. Daher haben die Naturschutzverbände bereits vor Jahren eigene Auflistungen und Karten für mehrere Bundesländer erstellt. Für Nordrhein-Westfalen wurde 1998 eine sogenannte „FFH-Schattenliste“ veröffentlicht. Diese, nach rein fachlichen Kriterien, erstellte Vorschlagsliste umfaßt mit 1.129 Gebieten rund 14 % der nordrhein-westfälischen Landesfläche. Folglich gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass, neben den von der Landesregierung im Jahr 2001 gemeldeten Flächen, noch weitere 7,3 % der Landesfläche und damit mehr als doppelt so viele Gebiete meldewürdig im Sinne der FFH-Richtlinie sind.

1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992.

2 Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992.

3 Die Liste der gemeldeten Gebiete von 2001 wurde Ende 2004 auf 515 FFH-Gebiete und 25 Vogelschutzgebiete erweitert. Die FFH- und Vogelschutzgebiete nehmen gegenwärtig somit 8,2 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ein (vgl. MUNLV, 2004b).

Angesichts der Tatsache, dass zwischen der Schattenliste der Naturschutzverbände und der offiziellen nordrhein-westfälischen Meldeliste eine große Diskrepanz besteht, werden in der Arbeit die Gebietsmeldungen sowohl der nordrhein-westfälischen Landesregierung als auch der Naturschutzverbände analysiert und bewertet. Ziel der Arbeit ist, die bisherige Umsetzung des europäischen Naturschutzrechtes – insbesondere die Ausweisungspraxis für FFH- und Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen – zu untersuchen. Es wird hinterfragt, welche gemeinsamen Merkmale die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. die „Gebiete der Schattenliste“ aufweisen. Dabei werden die Gebietsmeldungen insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen der europäischen Schutzgebiete auf die nationale Raumordnung beurteilt. Intention der Arbeit ist von daher ebenfalls, diese Auswirkungen im einzelnen darzulegen. Aufgrund der Annahme, dass die europäischen Schutzgebiete Einfluss auf die Raumentwicklung nehmen und dabei mit den bestehenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Konflikt treten können, stellt sich die Frage, inwieweit Gebiete mit absehbaren Problemen für die Raumordnung und Landesplanung im Vorfeld bewusst nicht in die Meldeliste aufgenommen wurden. Somit ist klärungsbedürftig, ob ein Zusammenhang zwischen den FFH-Gebietsmeldungen und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen besteht, obwohl diese grundsätzlich nicht bei der Gebietsauswahl berücksichtigt werden dürfen. Eine weitere Untersuchungsfrage der Arbeit ist zudem, welchen Einfluss die FFH-Gebietsmeldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung auf den bestehenden Naturschutz haben. Im Rahmen dieser Fragestellung wird geklärt, ob die Ausweisung der FFH- und Vogelschutzgebiete insgesamt zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation im Untersuchungsraum führt.

Die oben genannten Fragen werden anhand einer Fallstudienanalyse untersucht. Diese bezieht sich im Hinblick auf den großen Umfang der Gebietsmeldungen nicht auf das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen, sondern begrenzt sich auf die Gebietsmeldungen in den 11 kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Für die Analyse und die Bewertung der Gebietsmeldungen werden, sowohl sämtliche FFH- und Vogelschutzgebiete als auch sämtliche „Gebiete der Schattenliste“ in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets, auf ihre raumordnerischen Ziele im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) untersucht. Einzelfallbezogen wird somit geprüft, inwieweit die Ziele der Raumordnung, Einfluss auf die Gebietsauswahl genommen haben. Anhand der Fallstudienuntersuchung wird weiterhin geklärt, inwieweit sich im Rahmen von Natura 2000 die Zahl bzw. die Schutzgebietsfläche der Naturschutzgebiete in den kreisfreien Städten des Ruhrgebiets erhöht und somit zu einer Verbesserung der Naturschutzsituation im Untersuchungsraum beiträgt. Die Untersuchungen werden dabei mit Hilfe des Geographischen Informationssystems (GIS) ArcView durchgeführt, welches es ermöglicht raumbezogene Daten abzufragen, zu analysieren und zu präsentieren.